

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,  
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/25515 –**

### **Islamisten in Deutschland zum Ende des vierten Quartals 2020**

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Beantwortung der gestellten Fragen weist die Bundesregierung zunächst auf Folgendes hin: Eine Antwort zu den Fragen 2 und 4b kann nicht erfolgen. Eine Beantwortung der Fragen wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden. Die Klärung der Fragen würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung 6 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Abteilung 6 eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronischen geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde.

Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung 6 für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

1. Wie viele extremistisch-islamistisch geprägte Personen hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des vierten Quartals 2020 in Deutschland auf (bitte nach Anzahl und ggf. jeweiliger Organisation aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD – „Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020“ – auf Bundestagsdrucksache 19/20796 wird verwiesen. Änderungen haben sich nicht ergeben.

2. Wie viele der extremistisch-islamistisch geprägten Personen in Frage 1 besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der Salafistenszene im Jahr 2020 und aktuellen diesbezüglichen islamistischen Aktivitäten treffen?

Die Gefährdungslage in Deutschland ist im Wesentlichen durch dieselben Strukturen und Einflussfaktoren bestimmt wie in den Vorjahren. Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin hoch, auch wenn Anschläge und Anschlagsvorhaben in Deutschland und Europa insgesamt rückläufig sind. Vor allem im gewaltbereiten salafistischen Spektrum ist die Lage geprägt von der damit einhergehenden scheinbaren Abnahme von prägnanten, klar umrissenen Bedrohungsszenarien zugunsten einer unterschwellig diffusen Bedrohungslage.

4. Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum hielten sich zum Ende des vierten Quartals 2020 in Deutschland auf?

Zum Ende des vierten Quartals 2020 (Stand: 4. Januar 2021) hielten sich 346 Gefährder und 462 Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – in Deutschland auf.

- a) Wie verteilen sich die Gefährder und relevanten Personen jeweils auf die einzelnen Bundesländer (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach Organisation aufschlüsseln)?

Zur Verteilung der Gefährder und relevanten Personen auf die einzelnen Bundesländer kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Eine Weitergabe der Daten obliegt dem jeweiligen Bundesland.

- b) Wie viele Personen, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial im oben genannten Sinne haben, besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- c) Wie viele der oben erfragten Gefährder und relevanten Personen haben bereits einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch das Bundeskriminalamt (BKA) führen eine Statistik, aus der sich diese spezifische Fragestellung beantworten lässt.

Eine händisch durchgeführte Recherche beim BAMF ergab, dass im Phänomenbereich des Islamismus 481 Personen als Gefährder oder Relevante Person eingestuft sind (Stand: 31. Dezember 2020), die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Von diesen weisen 274 einen Asylbezug auf. Das heißt, dass sie zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt haben.

- d) Über welchen derzeitigen Aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die oben erfragten Personenkreise (bitte nach asylberechtigt, Flüchtlingsstatus, subsidiär schutzberechtigt, ausreisepflichtig, geduldet, Asylverfahren noch nichtrechtskräftig abgeschlossen aufschlüsseln)?

Zum derzeitigen Aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises kann das BAMF auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor.

- e) Wie viele der erfragten Gefährder und relevanten Personen befinden sich in Haft, Abschiebehaft oder unterliegen anderweitigen Freiheitsentziehungen bzw. Freiheitsbeschränkungen (bitte aufschlüsseln)?

Zum Ende des vierten Quartals 2020 (Stand: 4. Januar 2021) befanden sich nach Kenntnis des BKA 102 Gefährder und 24 Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – in Deutschland in Haft.

Zur Art der Haft bzw. Freiheitsentziehung/-beschränkung werden im Bund keine Statistiken geführt.

- f) Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum wurden jeweils im vierten Quartal 2020 und insgesamt im Jahr 2020 abgeschoben?

Im vierten Quartal 2020 wurden im Rahmen der in der AG Status bearbeiteten Fälle 19 Personen aus dem islamistischen Spektrum abgeschoben, überstellt, ausgeliefert oder sind kontrolliert freiwillig ausgereist. Davon waren sieben Personen als Gefährder und drei Personen als Relevante Person eingestuft. Insgesamt wurden im Jahr 2020 im Rahmen der AG Status 46 Personen aus dem islamistischen Spektrum abgeschoben, überstellt, ausgeliefert oder sind kontrolliert freiwillig ausgereist. Davon waren 21 Personen als Gefährder und sechs Personen als Relevante Person eingestuft.

5. Wie viele Personen werden insgesamt von den deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden jeweils als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum zum Ende des vierten Quartals 2020 eingestuft?

Mit Stand 4. Januar 2021 sind in dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – 607 Personen als Gefährder und 530 als Relevante Personen eingestuft.

6. Wie hoch ist das Personenpotenzial in Deutschland hinsichtlich der verbotenen terroristischen Vereinigung Hisbollah zum Ende des vierten Quartals 2020?

Das Personenpotenzial der terroristischen Vereinigung „Hizb Allah“, die das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat am 30. April 2020 mit einem Betätigungsverbot belegt hat, bewegte sich zum Ende des vierten Quartals 2020 im niedrigen vierstelligen Bereich.

7. Wie viele Personen sind im vierten Quartal 2020 und insgesamt im Jahr 2020 „islamistisch motiviert“ in Richtung Libyen, Syrien, Irak und der Türkei ausgereist (bitte nach jeweiligem Endzielstaat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Ausreisesachverhalte werden oftmals erst nachträglich bekannt. Islamistisch motivierte Ausreisen in Richtung Syrien und Irak werden aktuell nur noch sehr vereinzelt registriert.

Nach Kenntnis des BKA sind im vierten Quartal 2020 ein 25-jähriger türkischer Staatsangehöriger und eine 36-jährige deutsche Staatsangehörige in die Türkei ausgereist. Des Weiteren ist im Jahr 2020 ein 24-jähriger syrischer Staatsangehöriger in die Türkei ausgereist. Damit sind im Jahr 2020 insgesamt drei Personen in die Türkei ausgereist. (Bei den genannten Personen gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Gründe für die Ausreise vorliegen, die als „islamistisch motiviert“ im Sinne der Anfrage bezeichnet werden können. Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob bzw. welchen Organisationen sich die Ausgereisten anschließen wollten.

Soweit es Erkenntnisse des BfV betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die angefragte Information auch nicht in eingestufte Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

8. Wie viele deutsche Staatsangehörige, die einen Bezug zum islamistischen Terrorismus aufweisen, befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des vierten Quartals 2020 im Ausland in Haft (bitte nach Staat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und weiteren Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Zum Ende des vierten Quartals 2020 (Stand: 31. Dezember 2020) befanden sich nach Kenntnis des BKA 81 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, welche eine Zugehörigkeit oder einen Bezug zum sogenannten Islamischen Staat (IS) oder einer anderen terroristischen Organisation aufweisen, im Ausland in Haft. Davon waren 71 Personen (42 weiblich, 29 männlich) in Syrien und zehn Personen im Irak oder in der Türkei inhaftiert.

9. Wie viele Islamisten sind jeweils im vierten Quartal 2020 und insgesamt im Jahr 2020 wieder nach Deutschland aus welchen Staaten zurückgekehrt (bitte auch nach angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis des BKA sind im vierten Quartal 2020 fünf Personen mit Bezügen zum sogenannten IS nach Deutschland zurückgekehrt. Dabei handelt es sich um vier Frauen im Alter von 21, 24, 31 und 38 Jahren, die aus Syrien zurückgekehrt sind, sowie eine 36-Jährige, die aus der Türkei zurückkehrte.

Insgesamt sind nach Kenntnis des BKA 17 Personen im Jahr 2020 im Sinne der Fragestellung nach Deutschland zurückgekehrt.

Dabei handelt es sich um 14 Personen mit Bezügen zum sogenannten IS. Darunter befanden sich sechs weibliche Personen im Alter von 23 bis 36 Jahren

und eine männliche Person im Alter von 36 Jahren, die aus der Türkei abgeschoben wurden und zwei männliche Person im Alter von 23 und 25 Jahren, die aus dem Iran nach Deutschland zurückgekehrt sind. Weiterhin kehrten fünf weibliche Personen im Alter von 21 bis 38 Jahren aus Syrien zurück.

Zudem wurde ein 29-Jähriger mit Bezügen zur Junud-al-Sham sowie ein Ehepaar (26 und 30 Jahre alt) mit Bezügen zur Deutschen Taliban Mujahideen aus der Türkei nach Deutschland abgeschoben.

Die weitere Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohles nicht offen erfolgen. Sie enthalten unter dem Aspekt des Staatswohles schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Aufklärungsmethoden und Vorgehensweisen des BfV unter Einfluss von Kooperationen mit anderen Behörden, anderen Nachrichtendiensten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gezogen werden. Dies hätte für die Aufgabenwahrnehmung des BfV und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland negative Folgewirkungen. Der Schutz von Einzelheiten betreffend den Fähigkeiten des BfV stellt für die Aufgabenerfüllung des BfV einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl.

Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag als Anlage gesondert übermittelt.\*

10. Wie viele Terrorzellen bzw. Netzwerke in Deutschland, die islamistisch motivierte Anschläge geplant und vorbereitet haben, sind jeweils im vierten Quartal 2020 und insgesamt im Jahr 2020 von den deutschen Strafverfolgungsbehörden ausgehoben worden (bitte nach Organisation, Personenzahl und geplantem Vorhaben aufschlüsseln)?

Im vierten Quartal 2020 wurden keine islamistisch motivierten Anschläge im Sinne der Anfrage verhindert. Insgesamt wurde im Jahr 2020 von den deutschen Strafverfolgungsbehörden ein islamistisch motivierter Anschlag verhindert:

Im zweiten Quartal 2020 wurden vier Personen wegen des Verdachts, in Deutschland als Mitglieder des sogenannten IS eine Terrorzelle gegründet und Anweisungen zu Anschlägen in Deutschland erhalten zu haben, festgenommen.

11. Wie hoch stufen die Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes die Gefahr eines islamistischen Terroranschlags zum Ende des vierten Quartals 2020 ein, und mit welcher diesbezüglichen Entwicklungstendenz für das Jahr 2021 ist nach derzeitigem Wissenstand zu rechnen?

Die Bedrohungslage für Deutschland befindet sich unverändert auf einem hohen Niveau. Deutschland steht weiterhin im unmittelbaren Zielspektrum von internationalen terroristischen Organisationen. Mit einer anhaltend hohen Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten ist auch im Jahr 2021 zu rechnen.

---

\* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Insgesamt besteht die Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus in allen europäischen Staaten weiter fort, was zuletzt die Attentate in Frankreich, Dresden, Wien und Lugano gezeigt haben.

12. Wie viele Fälle sind im Hinblick auf islamistisch motivierten Terrorismus und oder Extremismus im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) im vierten Quartal 2020 und insgesamt im Jahr 2020 behandelt worden, und was für ein Sachverhalt lag hier jeweils zugrunde?

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ist als Kommunikationsplattform für unterschiedliche Arbeitsgruppen konzipiert. In diesen Arbeitsgruppen können Informationen zu Personen, Gruppierungen, Exekutivmaßnahmen oder sonstigen relevanten Sachverhalten unter den Teilnehmern ausgetauscht werden. Eine Information kann hier sowohl mehrere Personen betreffen als auch mehrere Sachverhalte bzw. „Fälle“ im Sinne der Anfrage. Aus diesem Grund führt das BKA keine aussagekräftige Statistik über die Anzahl von „Fällen“.

13. Wie viele Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im vierten Quartal 2020 und insgesamt im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung eingeleitet (bitte nach Tatvorwurf, Anzahl der Beschuldigten im Verfahren, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Status des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Im vierten Quartal 2020 (Einleitungsdatum 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020) hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 79 Ermittlungsverfahren gegen 96 namentlich bekannte Beschuldigte sowie gegen fünf namentlich unbekannte Beschuldigte mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet.

Die Tatvorwürfe gegen die 101 Beschuldigten (einschließlich der namentlich unbekanntem Beschuldigten) verteilen sich wie folgt:

§§ 129a, 129b StGB <sup>1</sup>	66
§§ 129a, 129b, 89c StGB	8
§§ 129a, 129b StGB, § 18 Absatz 1 AWG <sup>2</sup>	7
§§ 129a, 129b, 89c StGB, § 18 Absatz 1 AWG	2
§§ 129a, 129b, 89a, 89c StGB, § 18 Absatz 1 AWG	10
§§ 129a, 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB <sup>3</sup>	1
§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB	1
§§ 129a, 129b, 211 StGB	2
§§ 211, 89a StGB	1
§§ 211, 224 StGB	1
§§ 211, 308 StGB, §§ 11, 7 Absatz 1 VStGB	1
§ 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 VStGB	1
	101

<sup>1</sup> Strafgesetzbuch

<sup>2</sup> Außenwirtschaftsgesetz

<sup>3</sup> Völkerstrafgesetzbuch

80 der namentlich bekannten Beschuldigten sind männlich. 16 der namentlich bekannten Beschuldigten sind weiblich.

Die Staatsangehörigkeit der 96 namentlich bekannten Beschuldigten verteilt sich wie folgt: afghanisch (10), deutsch (10), deutsch und jemenitisch (1),

deutsch und französisch (1), deutsch und afghanisch (1), deutsch und libanesisch (1), irakisch (2), iranisch (1), libanesisch (6), libysch (1), nigerianisch (1), pakistanisch (2), russisch (2), somalisch (7), syrisch (29), türkisch (1), staatenlos (1), ungeklärte Staatsangehörigkeit (19).

Von den im vierten Quartal 2020 insgesamt 79 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden 34 gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur weiteren Führung an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. 21 Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. 24 Ermittlungsverfahren werden durch den GBA weitergeführt.

Die entsprechenden Zahlen für das Gesamtjahr 2020 ergeben sich aus der Addition der mitgeteilten Quartalszahlen zu den Voranfragen (vgl. Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 19/20796, 19/21556 und 19/24082).

